

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein



Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein · Postfach 7130 · 24171 Kiel

An
den/die Amtsvorsteher/in
des Amtes Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege


22.12.18

Standort Kiel
Telefon: 0431 6895-9209
Fax: 0431 6895-9212
E-Mail:
mikrozensus@statistik-nord.de
Geschäftszeichen
(bei Antworten bitte angeben):
13 - 0714
Ansprechpartner/in:
Anja Holst

Kiel, im Dezember 2018

Mikrozensus 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in jedem Jahr findet in 2019 im gesamten Bundesgebiet und damit auch in vielen Städten und Gemeinden des Landes die Erhebung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensus) durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein statt. Rechtsgrundlage hierzu ist das Mikrozensusgesetz vom 7. Dezember 2016. Die Befragung der ausgewählten Haushalte erstreckt sich dabei über das gesamte Jahr 2019. Das bedeutet, dass in den kommenden Monaten einzelne Haushalte der Gemeinden Ihres Amtes zum Interview herangezogen werden können.

Mit der Erhebung vor Ort werden Interviewerinnen und Interviewer beauftragt, die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und besonders zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet worden sind. Zur Erfassung der Daten sind die Erhebungsbeauftragten mit Laptops ausgestattet.

Alle vom Mikrozensus betroffenen Haushalte erhalten ein Ankündigungsschreiben des Statistischen Amtes sowie eine Kurzinformation, die über Zweck, Methode und rechtliche Regelungen dieser Erhebung informiert (Anlagen).

Da sich erfahrungsgemäß ein Teil der betroffenen Haushalte an die für sie zuständige Gemeindeverwaltung wendet, um sich die Rechtmäßigkeit dieser Erhebung bestätigen zu lassen, halte ich es für sinnvoll, Sie vorab über die gesetzlich angeordnete Erhebung zu informieren.

Ich bitte Sie daher, nicht nur die in Ihrer Verwaltung zuständigen Ämter (z.B. Ordnungs-, Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro) sondern auch Ihre amtsangehörige(n) Gemeinde(n) über die Mikrozensus-Erhebung 2019 zu informieren. **Sie können diese Informationen auch unter <http://www.statistik-nord.de/erhebungen/haushaltsstatistiken/mikrozensus/> downloaden.**

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie bei Rückfragen den betroffenen Haushalten versichern, dass die Durchführung des Mikrozensus rechtmäßig ist. Der Mikrozensus und der damit verbundene Einsatz von Laptops ist auch nach Prüfung durch die **Datenschutzbeauftragten** rechtlich einwandfrei (siehe www.datenschutzzentrum.de/verwaltung/statistik/mikrozensus/).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ramona Schürmann

Anlagen

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord)

Vorstand: Renate Cohrs
Sitz: Hamburg
Standorte: Hamburg und Kiel
Internet: www.statistik-nord.de

Steckelhörn 12, 20457 Hamburg
Telefon: 040 42831-1766
Fax: 040 42731-1707
E-Mail: poststelle@statistik-nord.de

Fröbelstraße 15-17, 24113 Kiel
Telefon: 0431 6895-9393
Fax: 0431 6895-9498
E-Mail: poststelleSH@statistik-nord.de

Bankverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE12 2000 0000 0020 0015 62
BIC: MARKDEF1200

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein · Postfach 7130 · 24171 Kiel

An die Mikrozensus-Haushalte

Frau / Herrn / Familie

Standort Kiel

Telefon:
siehe Erhebungsbeauftragte/r

E-Mail:
mikrozensus@statistik-nord.de

Geschäftszeichen
(bei Antworten bitte angeben):
13 - 0714

Ansprechpartner/in:
Ihr/e Erhebungsbeauftragte/r

Kiel,

Amtliche Haushaltsbefragung (Mikrozensus)

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,
Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr

in diesen Tagen findet bundesweit der Mikrozensus 2019 nach dem Mikrozensusgesetz statt. **Zu dieser Stichprobe wurde Ihr Haushalt nach einem Zufallsverfahren ausgewählt.** Für diese Haushaltsbefragung sieht der Gesetzgeber die Hilfe von Erhebungsbeauftragten vor, die mit Laptops ausgestattet sind, um mit Ihnen im Rahmen einer zeitlichen Frist ein persönliches Interview durch zu führen.

Zuständig für die Befragung bei Ihnen ist die/der **Erhebungsbeauftragte**:

Die/der Erhebungsbeauftragte schlägt Ihnen folgenden Termin für die Befragung vor:

- am zwischen und Uhr
- Sie werden in den nächsten Tagen angerufen, um einen Befragungstermin zu vereinbaren.

Sollte Ihnen der vorgeschlagene Termin nicht zusagen oder möchten Sie die Fragen auf anderem Wege (z. B. telefonisch) beantworten, kontaktieren Sie bitte die/den oben genannten Erhebungsbeauftragte/n schnellstmöglich.

Bitte berücksichtigen Sie, dass unsere Erhebungsbeauftragten zum Teil lange Anfahrtswege haben, meist berufstätig sind und nur in ihrer Freizeit ehrenamtlich für uns arbeiten können.

bitte wenden

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord)

Vorstand: Renate Cohrs
Sitz: Hamburg
Standorte: Hamburg und Kiel
Internet: www.statistik-nord.de

Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Fröbelstraße 15-17, 24113 Kiel

E-Mail: poststelle@statistik-nord.de

E-Mail: poststelleSH@statistik-nord.de

Bankverbindung:

Bundesbank Hamburg
IBAN: DE12 2000 0000 0020 0015 62
BIC: MARKDEF1200

Hinweise zu den Rechtsgrundlagen, zur Auskunftspflicht, zum Datenschutz und zu weiteren Informationen über den Mikrozensus entnehmen Sie bitte der beigefügten „Kurzinformation für die Befragten“, sowie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) oder besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter www.statistik-nord.de/mikrozensus.

Sollten Sie darüber hinaus **noch Fragen** haben, wenden Sie sich **bitte zunächst** an die/den **umseitig genannte/n Erhebungsbeauftragte/n**.

In besonders schwierigen Fällen können Sie sich auch während unserer Funktionszeiten an das Statistikamt Nord wenden.

Telefon: 0431 6895 – 9221,
 – 9300
 – 9209
 – 9222 (für Haushalte aus Hamburg)
 – 9250 (für Haushalte aus Schleswig-Holstein)

Sie erreichen uns telefonisch während unserer Funktionszeiten Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

Anschließend noch ein Hinweis:

Der Mikrozensus und der damit verbundene Einsatz von Erhebungsbeauftragten und Laptops ist auch nach Prüfung durch die Datenschutzbeauftragten rechtlich einwandfrei.

Siehe www.datenschutzzentrum.de/verwaltung/statistik/mikrozensus/
oder <https://datenschutz-hamburg.de/ihrrechaufdatenschutz/mikrozensus2018/>

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen schon jetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ramona Schürmann

MIKROZENSUS

– Kurzinformation für die auskunftspflichtigen Haushalte und Gemeinschaftsunterkünfte –



Unsere Empfehlung:

Das persönliche Interview - der schnellste und einfachste Weg

➤ **Was ist der Mikrozensus?**

Der Mikrozensus ist eine gesetzlich vorgeschriebene amtliche Befragung bei einem Prozent der Bevölkerung.

Die Statistik ermittelt in Verbindung mit der EU-Arbeitskräfteerhebung grundlegende Daten über die Bevölkerungsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Lage in Deutschland.

Mit diesen Informationen hat sich der Mikrozensus zu einer wichtigen Datenquelle entwickelt. Genutzt wird die Statistik von Verantwortlichen aus Parlamenten und Verwaltung, von der Wissenschaft wie auch der breiten Öffentlichkeit.

➤ **Warum werden gerade Sie befragt?**

Genaugenommen wurden nicht Sie, sondern das Gebäude, in dem Sie wohnen, nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren in die Stichprobe gezogen. Gleiches gilt für die Bewohnerinnen und Bewohner einer in die Stichprobe gezogenen Gemeinschaftsunterkunft.

Sie werden innerhalb von fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal befragt.

➤ **Sind Sie zur Auskunft verpflichtet?**

Für den Mikrozensus ist nach dem Mikrozensusgesetz eine Auskunftspflicht festgelegt.

Gerade bei Stichproben ist die Vollständigkeit der Auskünfte besonders wichtig. Ihr Haushalt bzw. die Gemeinschaftsunterkunft kann dabei nicht gegen einen anderen Haushalt bzw. eine andere Gemeinschaftsunterkunft ausgetauscht werden.

Nähere Informationen hierzu können Sie der beigelegten Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) entnehmen.

➤ **Welche Möglichkeiten der Auskunftserteilung bestehen?**

Unsere Empfehlung: Das persönliche Interview - der schnellste und einfachste Weg.

Die Erhebungsbeauftragten sind sorgfältig geschult und mit den Fragen vertraut. Für unsere Empfehlung, das Interview mit unseren Erhebungsbeauftragten zu führen, sprechen viele Gründe:

Sie sparen Zeit: Der Fragebogen für die auskunftspflichtigen Haushalte ist umfangreich, aber nicht alle Fragen müssen von allen Personen beantwortet werden. Die Erhebungsbeauftragten leiten Sie gezielt durch die Fragen.

Sie haben keine Schreiarbeit: Die Erhebungsbeauftragten verwenden einen Laptop und geben Ihre Antworten direkt ein.

Ihre Angaben sind vollständig und plausibel: Bereits während des Interviews werden alle Fragen geklärt. Deshalb wird es nicht nötig sein, dass wir uns später mit Rückfragen zum Frageprogramm noch einmal an Sie wenden.

Falls Sie die Auskunft nicht in Form eines persönlichen Interviews geben möchten, können Sie schriftlich Auskunft erteilen. Gerne stehen Ihnen die Erhebungsbeauftragten sowie das Statistische Amt auch telefonisch zur Verfügung.

➤ **Was ist mit dem Datenschutz?**

Ihre Angaben werden geheim gehalten und dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Die Erhebungsbeauftragten sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Ausgewählte Ergebnisse aus dem Mikrozensus 2017

Privathaushalte in Hamburg 2017 nach Haushaltsnettoeinkommen

Haushalts- nettoeinkommen von ... bis unter ... Euro	Ins- gesamt	Davon	
		Ein- personen- haushalte	Mehr- personen- haushalte
	1 000	%	
unter 300	/	/	/
300 - 700	21	92	/
700 - 900	50	95	/
900 - 1 300	116	87	13
1 300 - 1 500	55	79	21
1 500 - 1 700	61	74	26
1 700 - 2 000	89	64	36
2 000 - 2 300	84	58	42
2 300 - 2 600	68	47	53
2 600 - 3 200	105	37	63
3 200 - 4 500	137	20	80
4 500 und mehr	148	13	87
Sonstige Haushalte ¹	54	35	65
Insgesamt	992	51	49

¹ Haushalte, in denen mindestens eine Person in ihrer Haupttätigkeit selbstständige(r) Landwirt(in) ist, sowie ohne Angabe

Familien in Hamburg 2017 nach Familientyp

Familientyp	Ins- gesamt	Darunter mit ... Kind(ern)	
		1	2
	1 000		
Ehepaare	150	67	62
Lebensgemeinschaften	22	15	5
Alleinerziehende	64	42	18
dar. allein erziehende Mütter	56	36	16
Insgesamt	236	124	85

Erwerbstätige in Privathaushalten in Hamburg 2017 nach geleisteten Wochenarbeitsstunden

Mit ... normalerweise geleisteten Wochen- arbeitsstunden	Ins- gesamt	Davon	
		weiblich	männlich
	1 000		
1 - 9	29	19	10
10 - 20	110	75	35
21 - 31	105	83	22
32 - 35	59	35	25
36 - 39	164	73	91
40	332	126	206
41 und mehr	163	47	116
Insgesamt	963	457	505

Quelle: Mikrozensus

Privathaushalte in Schleswig-Holstein 2017 nach Haushaltsnettoeinkommen

Haushalts- nettoeinkommen von ... bis unter ... Euro	Ins- gesamt	Davon	
		Ein- personen- haushalte	Mehr- personen- haushalte
	1 000	%	
unter 300	5	/	/
300 - 700	46	95	/
700 - 900	71	95	/
900 - 1 300	154	82	18
1 300 - 1 500	88	75	25
1 500 - 1 700	91	67	33
1 700 - 2 000	123	59	42
2 000 - 2 300	105	43	57
2 300 - 2 600	100	29	71
2 600 - 3 200	163	20	80
3 200 - 4 500	226	10	90
4 500 und mehr	178	6	94
Sonstige Haushalte ¹	120	28	72
Insgesamt	1 470	42	58

¹ Haushalte, in denen mindestens eine Person in ihrer Haupttätigkeit selbstständige(r) Landwirt(in) ist, sowie ohne Angabe

Familien in Schleswig-Holstein 2017 nach Familientyp

Familientyp	Ins- gesamt	Darunter mit ... Kind(ern)	
		1	2
	1 000		
Ehepaare	261	115	110
Lebensgemeinschaften	32	20	9
Alleinerziehende	89	57	25
dar. allein erziehende Mütter	75	47	21
Insgesamt	382	193	144

Erwerbstätige in Privathaushalten in Schleswig-Holstein 2017 nach geleisteten Wochenarbeitsstunden

Mit ... normalerweise geleisteten Wochen- arbeitsstunden	Ins- gesamt	Davon	
		weiblich	männlich
	1 000		
1 - 9	61	39	23
10 - 20	193	146	47
21 - 31	172	143	30
32 - 35	75	45	30
36 - 39	273	125	148
40	423	132	291
41 und mehr	218	46	172
Insgesamt	1 416	675	741

Der Mikrozensus ist eine Stichprobenerhebung, bei der jährlich rund 1 % der Bevölkerung in Deutschland befragt wird. Um die ermittelten Befragungsergebnisse auf die Gesamtbevölkerung hochrechnen zu können, werden ausreichend strukturierte und aktuelle Bevölkerungseckzahlen benötigt. Grundlage hierfür sind die aktuellen Eckzahlen der laufenden Bevölkerungsfortschreibung, die auf den Daten des Zensus 2011 (Stichtag 09.05.2011) basieren.

Zur Verwendung mit dem Mikrozensus-Fragebogen – Grundprogramm

Mikrozensus 2019

und Arbeitskräftestichprobe 2019 der Europäischen Union

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und
nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Mit dieser Befragung werden auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) statistische Daten über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte erhoben. Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen.

Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung und die Wohnverhältnisse bereitzustellen sowie europäische Verpflichtungen zu erfüllen. Jährlich dürfen bis zu 1 Prozent der Bevölkerung befragt werden. Die Erhebung wird in jedem Auswahlbezirk höchstens viermal innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlagen sind das Mikrozensusgesetz (MZG) sowie die Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft² in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1, 3 und 5 MZG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 13 MZG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Die Angaben zum Erhebungsmerkmal Behinderung und zu den Merkmalen nach § 7 Absatz 5 MZG sowie dem Hilfsmerkmal Telefonnummer sind freiwillig.

Im Fragebogen sind diese Fragen als „freiwillig“ besonders gekennzeichnet.

Soweit Auskunftspflicht nach dem MZG besteht, sind alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, jeweils auch für minderjährige Haushaltsmitglieder, auskunftspflichtig.

Für volljährige Haushaltsmitglieder, die nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Gibt es kein anderes auskunftspflichtiges Haushaltsmitglied und ist für die nicht auskunftsfähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunftserteilung in seinen oder ihren Aufgabenkreis fällt. Benennt eine nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson, die für sie die erforderliche Auskunft erteilt, erlischt die Auskunftspflicht der volljährigen Haushaltsmitglieder oder des Betreuers oder der Betreuerin.

Soweit Anhaltspunkte nicht entgegenstehen, wird nach § 13 Absatz 8 MZG vermutet, dass alle auskunftspflichtigen Personen eines Haushalts befugt sind, Auskünfte auch für die jeweils anderen Personen des Haushalts zu erteilen. Dies gilt entsprechend für die Bestätigung der im Vorjahr erhobenen Angaben. Der gesetzlichen Vermutung der Befugnis kann jederzeit widersprochen werden.

Zu dem Hilfsmerkmal Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin sind diese auskunftspflichtig, ersatzweise die oben genannten Personen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, (i) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, (ii) entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder (iii) entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder, wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat)),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

(Suchbegriffe „Bundesstatistikgesetz“ (BStatG) bzw. „Mikrozensusgesetz“ (MZG)).

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 ist eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben an Eurostat ohne Name und Anschrift vorgesehen. Diese Angaben dürfen nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke von Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke zugänglich gemacht werden. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheiten auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Trennung und Löschung

Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder, Telefonnummer der Haushaltsmitglieder, Wohnanschrift, Lage der Wohnung im Gebäude, Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin, Name und Anschrift der Arbeitsstätten der Haushaltsmitglieder sowie die Baualtersgruppe des Gebäudes sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden von den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen unverzüglich nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit getrennt und gesondert aufbewahrt oder gesondert gespeichert.

Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer und Telefonnummer der befragten Personen dürfen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen sowie als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendeten Ordnungsnummern dienen der Herstellung des Haushalts-, Wohnungs- und Gebäudezusammenhangs und enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben. Diese Nummern werden durch neue Ordnungsnummern ersetzt, welche über diese statistischen Zusammenhänge hinaus keine weitergehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten.

Alle Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale und der ursprünglich vergebenen Ordnungsnummern werden nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Folgeerhebung vernichtet.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Möglichkeiten der Auskunftserteilung

Bei der Erhebung werden ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte eingesetzt, die Erhebung kann aber auch schriftlich durchgeführt werden. Die Erhebungsbeauftragten haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Sie müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten sollen den Befragten bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Die Angaben können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten oder schriftlich erteilt werden.

Bei der schriftlichen Befragung erhalten die zu Befragenden die Fragebogen mit entsprechenden Hinweisen zum Ausfüllen direkt von der/dem Erhebungsbeauftragten bzw. von der für sie zuständigen Erhebungsstelle. Die ausgefüllten Fragebogen sind der/dem Erhebungsbeauftragten zu übergeben oder fristgemäß bei der Erhebungsstelle abzugeben bzw. fristgemäß dorthin zu übersenden. Von einer Übermittlung der Fragebogen per E-Mail bitten wir abzusehen, da dies kein gesicherter elektronischer Übermittlungsweg ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Kontakt:

Die/den für Sie zuständige/-n Datenschutzbeauftragte/-n bzw. die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.